
Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs Langenhagen (Benutzungsordnung)

vom 13.06.2023

(Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 03.07.2023, in Kraft seit 04.07.2023)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenhagen in der folgenden Form beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Stadtarchiv Langenhagen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langenhagen. Zu den Aufgaben des Stadtarchivs gehören die Übernahme, Erschließung und Bereitstellung von Archivgut sowie die Dokumentation der Entwicklung der Stadt Langenhagen, u.a. in städtebaulicher, verwaltungsorganisatorischer und kulturgeschichtlicher Hinsicht.

§ 2 Benutzung

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut nach Maßgabe dieser Benutzerordnung zu nutzen, sofern nicht Gründe der Einschränkung oder Versagung entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern Archivguts privater Herkunft bleiben unberührt.
- (2) **Benutzungsarten:** Die Nutzung erfolgt i. d. R. persönlich. Anfragen können in Schrift- oder Textform gestellt werden. Schriftliche und mündliche Auskünfte aus Akten werden nur insofern erteilt, als sie die eigene Recherche der Anfragenden vorbereitend unterstützen. Nutzereigene technische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtarchivs genutzt werden; dies gilt insbesondere für Kameras und Scanner.
Die Bibliothek des Stadtarchivs ist eine reine Präsenzbibliothek und kann von den Nutzenden während ihres Aufenthaltes im Stadtarchiv genutzt werden.
- (3) **Benutzungsantrag:** Der Antrag auf Nutzungserlaubnis kann schriftlich oder in Textform per Email, unter Verwendung des hierfür im Stadtarchiv bereitgehaltenen bzw. online verfügbaren Vordrucks, gestellt werden. Anstelle des förmlichen Antrags ist auch ein formloser Antrag unter Nennung der Person, Kontaktdaten und des Themas per Email möglich. Im Falle einer Ablehnung werden dem/der Antragstellenden die Ablehnungsgründe mitgeteilt.

- (4) Benutzungserlaubnis: Die Nutzungserlaubnis erteilt das Archiv. Die Nutzungserlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Eine Benutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen nach §5 Abs. 2+3 NArchG. Insbesondere können schutzwürdige Belange Dritter sowie der Erhaltungszustand des Archivguts zu Nutzungseinschränkungen führen. Archivalien, die innerhalb der Stadtverwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- und Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Nutzung des Stadtarchivs erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Kapazitäten des Archivs. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung und Beratung besteht kein Rechtsanspruch. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

- (5) Benutzung des Archivguts: Archivalien werden nach fachlichem Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand im Original, in Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Stadtarchiv eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die entleihenden Personen. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Für jede Form der Beschädigung und Beschmutzung an Einrichtungen des Archivs, an Find- und anderen Hilfsmitteln ist der/ die Nutzende schadenersatzpflichtig. Fotokopien und Bildreproduktionen werden nach Genehmigung vom Stadtarchiv in eigener Regie hergestellt. Der/ die Benutzende trägt die Kosten. Die Archivnutzenden haben bei der Verwertung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Das Stadtarchiv Langenhagen ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

Die Archivnutzenden sind verpflichtet, dem Archiv von Arbeiten, die unter Verwendung vorgelegter Archivalien verfasst wurden, ein Belegexemplar abzuliefern, dies gilt auch für ungedruckte und nicht veröffentlichte Arbeiten, z.B. Haus- oder Examensarbeiten sowie Orts-Chroniken.

Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 3 Kosten

Die Nutzung des Stadtarchivs ist zu wissenschaftlichen, regionalgeschichtlichen und heimatkundlichen Forschungen kostenfrei; desgleichen im Rahmen der schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung. Für weitere Nutzungszwecke werden Kosten nach §4 dieser Benutzungsordnung und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Langenhagen erhoben.

§ 4 Tarife

Nr.	Leistung	Kosten
1.	Archivbenutzung	
1.1	Recherchen aufgrund kostenpflichtiger Anfragen (privat oder gewerblich)	Nach Zeitaufwand wird hier der Betrag von 10,00 € je angefangene 10 Minuten erhoben.
1.2	Bereitstellung von Archivgut zur Einsichtnahme vor Ort (für private oder gewerbliche Zwecke)	22,00 € für die Recherche, Aushebung und Transport aus dem Außenmagazin, Bereitlegung der gewünschten Unterlagen im Leseraum und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer.
2.	Anfragen zu Personenstandsbüchern	
2.1	Recherche und Kopie aus Personenstandsbüchern	10,00 € je Exemplar
2.2	Jede weitere Kopie zu derselben Person wie in Nr. 2.1 (z.B. Sterbeanzeige zu einer Sterbeurkunde)	5,00 € je Exemplar
2.3	Beglaubigte Urkunde oder ein beglaubigter Eintrag aus der Sammelakte dazu	15,00 € je Exemplar
2.4	Zwei beglaubigte Kopien desselben Dokuments	20,00 €

3.	Veröffentlichungen		
3.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Ansichtskarten, Plakaten und auf Datenträgern je nach Auflage	bis 5 000 Exemplare bis 10 000 Exemplare für jede weiteren 1 000 Exemplare bis zu einem Höchstbetrag von	20,00 € 50,00 € 10,00 € 1.000,00 €
3.2	Für die Verwendung in Film und Fernsehen	je angefangene Minute	50,00 €
3.3	Einbindung in Onlinemedien, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien je Reproduktion	für bis zu einem Monat für ein bis sechs Monate für mehr als sechs Monate bis 1 Jahr für mehr als 1 Jahr	20,00 € 50,00 € 75,00 € 100,00 €
3.4	Ansprüche Dritter	Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind ggf. gesondert abzugelten	

- (1) Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Stadt Langenhagen liegen, kann von einer Kostenerhebung abgesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in dieser Fassung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung in der Fassung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Langenhagen, den 26.06.2023

gez. Mirko Heuer
Bürgermeister